

# Satzung des Feuerwehrvereins Obermaiselstein

## Änderungen im April 2022

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

#### Bisher

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Obermaiselstein.

#### Neu

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 87538 Obermaiselstein.

### § 2 Vereinszweck

#### Bisher

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Obermaiselstein, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung.

#### Neu

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Obermaiselstein, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### Bisher

- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Finanzmittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

#### Neu

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **Bisher**

- (3) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Unabhängig davon dürfen jedoch Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder oder Personen, die im Auftrag des Vereins tätig sind gezahlt werden. Entschädigungen dürfen nicht unangemessen hoch sein und sind nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins zulässig. Personen, die sich im Ehrenamt oder im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtpauschalen gem. § 3 Nr. 26a EStG oder der Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG begünstigt werden.

## **Neu**

- (3) Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Vereinsämter können gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlich geltenden Höchstsätze ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung trifft der Vorstand.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

### **Bisher**

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

### **Neu**

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich mindestens einmal stattfinden. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

## **§ 16 Auflösung**

### **Bisher**

- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Obermaiselstein, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

### **Neu**

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Obermaiselstein die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.